



## **Beschluss**

### **TOP II.25**

#### **„Diebstahl“ von Kryptowerten effektiv bestrafen**

##### Berichterstattung: Bayern

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit dem „Diebstahl“ von Kryptowerten befasst und erörtert, wie das Strafrecht an diese neue Herausforderung angepasst werden kann. Sie stellen fest, dass der „Diebstahl“ von Kryptowerten nicht in allen möglichen Konstellationen strafbar ist bzw. allenfalls Straftatbestände in Frage kommen, welche sich nur auf vorbereitende Handlungen beziehen und den spezifischen Unrechtsgehalt der eigentlichen Entwendung der Kryptowerte nur unzureichend abdecken.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz deshalb, zu prüfen, inwieweit zur Schließung von Schutzlücken bestehende Strafvorschriften angepasst werden können oder ein neuer Straftatbestand geschaffen werden muss, um das mit der Entwendung von Kryptowerten verbundene spezifische Unrecht ausdrücklich abzubilden. Sie bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, hierzu einen Vorschlag vorzulegen.